

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der der Schadensersatzantrag des Klägers, der einen schweren Unfall erlitten hatte, aufgrund eines Amtsfehlers der mit der Verwaltung seiner medizinischen Akte befassten Kommission abgelehnt wurde, und auf Ersatz des behaupteten materiellen und immateriellen Schadens

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Guittet trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 89 vom 16.3.2015, S. 46.

---

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 10. Dezember 2015 — Jäger-Waldau/Kommission**

**(Rechtssache F-17/15) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilungsbericht — Antrag auf Änderung — Zurückweisung)**

(2016/C 048/109)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* Arnulf Jäger-Waldau (Laveno, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin D. Fouquet)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Berscheid, dann G. Berscheid)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, den Beurteilungsbericht des Klägers für 2013 nicht zu ändern

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Jäger-Waldau trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 127 vom 20.4.2015, S. 40.

---

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 16. Dezember 2015 — De Loecker/EAD**

**(Rechtssache F-34/15) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Personal des EAD — Bediensteter auf Zeit — Mobbing — Art. 12a und 24 des Statuts — Antrag auf Beistand — Ablehnung — Antrag auf Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung — Recht auf Anhörung — Verstoß)**

(2016/C 048/110)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Stéphane De Loecker (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und N. de Montigny)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und M. Silva)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, die Beschwerde des Klägers wegen Mobbings gegen den Chief Operating Officer des EAD zurückzuweisen

### Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung vom 14. April 2014, mit der der Europäische Auswärtige Dienst den von Herrn De Loecker gestellten Antrag auf Beistand gemäß Art. 12a und 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Union abgelehnt hat, wird aufgehoben.
2. Der Europäische Auswärtige Dienst trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten von Herrn De Loecker zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 178 vom 1.6.2015, S. 25.

---

### Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 15. Dezember 2015 — Bonazzi/Kommission

(Rechtssache F-88/15) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderungsverfahren 2014 — Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Art. 45 des Statuts — Liste der von den Generaldirektionen und Dienststellen zur Beförderung vorgeschlagenen Beamten — Fehlen des Namens des Klägers — Möglichkeit, gegen die Liste der zur Beförderung vorgeschlagenen Beamten vor dem paritätischen Beförderungsausschuss vorzugehen — Keine Stellungnahme des paritätischen Beförderungsausschusses — Von der Anstellungsbehörde allein vorgenommene Abwägung der Verdienste)*

(2016/C 048/111)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Kläger: Matteo Bonazzi (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Kläger im Beförderungsverfahren 2014 der Europäischen Kommission nicht nach der nächsten Besoldungsgruppe (AD 12) zu befördern, und Klage auf Ersatz des immateriellen Schaden, der ihm entstanden sein soll

### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Bonazzi trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 279 vom 24.8.2015, S. 61.